

# Gemeinde Plüschow

<b>Informationsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/05GV/2017-162</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.04.2017 Verfasser: Stoffregen, Brigitte				
<b>Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg über die überörtliche Prüfung der Jahre 2013 bis 2016</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Plüschow					

## Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat eine überörtliche Prüfung der Jahre 2013 bis 2016 der Gemeinde Plüschow vorgenommen.

Gemäß § 10 Absatz 2 KPG (Kommunalprüfgesetz) ist der Bericht der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Außerdem wurde die Stellungnahme der Verwaltung an das RPA beigefügt.

## Anlage/n:

Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes  
Stellungnahme der Verwaltung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

# **Die Landrätin**

**des Landkreises Nordwestmecklenburg**

als Gemeindeprüfungsamt



## **Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Plüschow 2013 bis 2016**

Schlussbericht vom: 20.04.2017

Prüfer/in: Frau Hollmann  
Frau Weinkauff  
Herr Stephan

Prüfungszeit: 09.01.2017 bis 26.01.2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Prüfungsauftrag</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Prüfungsumfang,- ziel und –durchführung</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Rahmenbedingungen der Gemeinde</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Prüfungsfelder</b> .....	<b>6</b>
5.1 Einführung der Doppik.....	6
5.2 Haushaltsplanung.....	7
5.3 Haushaltsdurchführung und Jahresabschlüsse.....	8
5.1 Forderungseinzug .....	9
5.2 Wirtschaftliche Entwicklung .....	9
5.3 Wohnungsverwaltung .....	13
5.4 Haushaltssicherungskonzepte .....	13
5.5 Örtliche Rechnungsprüfung.....	14
5.6 Vergabeprüfung nach VOB/A .....	15
<b>6. Schlussbemerkungen</b> .....	<b>20</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

BA	Bauabschnitt
DA	Dienstanweisung
d.h.	das heißt
EÖB	Eröffnungsbilanz
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
GemHR M-V	Gemeindehaushaltsrecht
ggfs.	Gegebenenfalls
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HH-Jahr	Haushaltsjahr
HH-Satzung	Haushaltssatzung
i.V.m.	in Verbindung mit
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
LV	Leistungsverzeichnis
LW	Ländlicher/Landwirtschaftlicher Weg
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern
o.g.	oben genannt
SV	Stadtvertretung
u.a.	unter anderen
üpl/apl	über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
VHB	Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes
vgl.	vergleiche
VgV	Vergabeordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B
VV	Verwaltungsvorschrift

## **1. Prüfungsauftrag**

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde erfolgte auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und Abs. 3 des KPG vom 6. April 1993.

## **2. Prüfungsumfang,- ziel und –durchführung**

Die Prüfung fand vom 9. Januar bis zum 26. Januar 2017 in den Räumen des Rathauses Grevesmühlen statt.

Die Berichtzusammenfassung erfolgte in den Diensträumen des Landkreises Nordwestmecklenburg.

In die Prüfung wurden Kassenvorgänge einschließlich der Belege sowie ergänzende Akten und Unterlagen über die einzelnen Verwaltungsvorgänge einbezogen.

Die Prüfung beinhaltete eine Ordnungsprüfung, d.h. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen und eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, d.h. ob die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- Haushaltsplanung und –durchführung
- örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
- Umsetzung von Haushaltssicherungskonzepten
- Forderungseinzug
- Einführung der Doppik
- Vergabeproofung nach VOB/A

Geprüft wurden die Jahre 2013 bis 2016.

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 7 (2) des KPG im stichprobenartigen Umfang.

## **3. Rahmenbedingungen der Gemeinde**

Die Gemeinde Plüschow gehört dem Amt Grevesmühlen Land an, das Amt bildet mit der Stadt Grevesmühlen eine Verwaltungsgemeinschaft.

Neben Plüschow erstreckt sich die Gemeinde auf einer Fläche von 1.983 ha auf die Ortsteile Friedrichshagen, Meierstorf, Naschendorf, Hilgendorf und Waldeck. Die Einwohnerzahl ist im Zeitraum von 2001 und 2014 von 578 auf 492 Einwohner gesunken.

Die Gemeinde verfügt über eine Feuerwehr, einen Kindergarten. Weiterhin hat die Gemeinde kommunales Wohnungseigentum und ist Eigentümer des Herrenhauses „Schloss Plüschow“.

#### **4. Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse**

**Die Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte mit erheblichem Verzug. (RZ 1)**

**Die Fristen zur Durchführung der körperlichen Inventur wurden nicht eingehalten. (RZ 3)**

**Die gesetzlichen Fristen für die Vorlage der Haushaltssatzungen werden nicht eingehalten. (RZ 4)**

**Die in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen für üpl/apl sind einzuhalten. (RZ 6)**

**Seit Einführung der Doppik in 2010 wurden noch keine Jahresabschlüsse erstellt. (RZ 7)**

**Der Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung wird nicht nachgekommen. (RZ 9)**

**Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist weggefallen. Die Liquidität ist seit 2014 nur über einen genehmigungspflichtigen Kassenkredit gewährleistet. (RZ 8, 12)**

**Vergabepflichtungen zu Auftragsvergaben aus dem Jahr 2014 erfolgten durch den Rechnungsprüfungsausschuss nicht. (RZ 17)**

**Die Vergabebestimmungen wurden nicht bei allen geprüften Vergaben konsequent eingehalten. (RZ 18 -23)**

**Es sollte in geeigneter Weise festgelegt werden, ab welcher Größenordnung die Auftragsvergaben nach VOB/A, VOL/A und Haushaltsrecht in die Vergabestatistik einzupflegen und ab welcher Auftragshöhe Vergabeakten auch bei Freihändigen Vergaben anzulegen sind.**

**Die Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 Satz 6 und 9 der KV M-V (die Unterschrift des Bürgermeisters und eines Stellvertreters sowie das Dienstsiegel) wurden in der Regel nicht beachtet. Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.**

## 5. Prüfungsfelder

### 5.1 Einführung der Doppik

Ab dem 01.01.2010 wurde die Haushaltswirtschaft der Gemeinde nach den Regeln der doppischen Buchführung für Gemeinden (Doppik) geführt (§ 1 KomDoppikEG M-V). Zu diesem Stichtag ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen (§ 2 KommDoppikEG M-V).

Gesetzlicher Termin für den Beschluss der Eröffnungsbilanz war der 30.11.2010 (§ 11 2 KommDoppikEG M-V).

Die EÖB zum 01.01.2010 wurde am 06.07.2015 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Maßgaben des Erlasses des Innenministeriums vom 30.01.2015, wonach Fristen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse im Hinblick auf die haushaltsrechtliche Genehmigung benannt werden, werden nur zum Teil nachgekommen. Jahresabschlüsse liegen ab 2010 nicht vor.

**(1) Die gesetzliche Terminvorgabe für die Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde nicht eingehalten.**

Durch die Verzögerungen liegen für den Prüfungszeitraum noch keine verbindlichen Jahresabschlüsse vor.

#### Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens

Auf der Grundlage des § 28 GemKVO-Doppik M-V hat der Bürgermeister (Amtsvorsteher § 127 Abs. 2 KV M-V) eine Dienstanweisung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen.

Dabei ist der Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens zu beachten und anzuwenden (i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zur GemKVO-Doppik M-V zu § 34 (1. Änderung vom 13.12.2011).

Die Dienstanweisung soll vor der Umstellung vom kameralen auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vorliegen (vor dem 1.1.2012).

**Eine Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens lag vor (Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens vom 06.08.2008, Neufassung 04.03.2011, Änderung 26.08.2015).**

#### Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie

Zur Sicherstellung der Bilanzkontinuität und Bewertungsstetigkeit sind Festlegungen zum Vorgehen bei der Erfassung, Bewertung und Fortschreibung des Vermögens in einer Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie zu treffen.

Die Richtlinie soll als Arbeitsgrundlage für die Mitarbeiter/innen dienen und ist auf Grund der Auswirkungen auf die Bilanz und den Haushalt sowie als Grundlage für Einzelentscheidungen (§ 22 (3) KV M-V) durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

**Eine Bewertungsrichtlinie für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen Land mit Datum 10.07.2008 bzw. 27.07.2012 lagen zum Umstellungszeitpunkt vor. In der Sitzung am 21.10.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Plüschow die Richtlinie zur Kenntnis genommen.**

#### Inventur/Inventar

Auf der Grundlage der Bewertungsrichtlinie wurde eine Inventurrichtlinie erlassen.

Eine Inventurrichtlinie für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen vom 29.01.2007 liegt vor.

**(2) Eine Überarbeitung der Inventurrichtlinie wird empfohlen, teilweise sind die in der Richtlinie benannten gesetzlichen Grundlagen nicht mehr aktuell.**

Ein Inventurrahmenplan für die Gemeinde Plüschow lag vor. Die letzte körperliche Inventur fand zwischen dem 15.09. und 10.11.2009 statt.

Die körperliche Inventur soll zeitnah, d.h. stichtagsbezogen erfolgen (Kommentar zu § 30 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Auf Grundlage der vorliegenden Inventurrichtlinie sowie § 31 Abs. 8 GemHVO-Doppik, ist eine körperliche Inventur spätestens alle drei Jahre durchzuführen.

**(3) Die Fristen zur Durchführung der körperlichen Inventur wurden nicht eingehalten. Seit 2009 erfolgte keine körperliche Inventur mehr.**

Hauptsatzung

Im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht werden für die Hauptsatzung Festlegungen von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft empfohlen. So zum Beispiel zu Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung, zur Einzeldarstellung von Investitionsein- und -auszahlungen in den Teilhaushalten, zur Berichtspflicht (NKHR-MV Anlage Ergänzende Feststellungen durch die Gemeinde).

**In der Hauptsatzung vom 18.11.2011 wurden diese Vorgaben durch die Gemeinde umgesetzt und in die Hauptsatzung der Gemeinde mit aufgenommen.**

5.2 Haushaltsplanung

Erlass der Haushaltssatzung

Im Regelfall tritt die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres in Kraft (§ 45 KV M-V). Dies setzt ggfs. die Genehmigung und die öffentliche Bekanntmachung voraus. Die Vorlage zur Genehmigung der Haushaltssatzung soll vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen (§ 47 KV M-V).

Im Prüfungszeitraum erfolgte die Vorlage der Haushaltssatzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, bzw. die Bekanntmachung wie folgt:

Haushaltssatzungen	2013	2014	2015	2016
Vorlage Rechtsaufsichtsbehörde	02.04.13	06.03.14	25.03.15	05.07.16
Öffentliche Bekanntmachung	04.04.13	01.04.2014	16.07.15	20.07.16

**(4) Der gesetzlich vorgeschriebene Termin zur Vorlage der Haushaltssatzung wurde von der Gemeinde nicht eingehalten. Im Jahr 2015 wurde das Genehmigungsverfahren bis zur Vorlage der Eröffnungsbilanz, Beschluss am 06.07.2015, ausgesetzt.**

Haushaltsplan

Nach den Vorschriften der §§ 43 Abs. 6 KV M-V und § 16 GemHVO Doppik ist der Haushalt in der Planung auszugleichen.

HH Satzungen in T€	2013	2014	2015	2016
Ordentliches /außerordentliches Ergebnis des Ergebnishaushaltes	-409	-472	-525	-561
Saldo der ordentlichen /außerordentlichen Ein- und Auszahlungen Finanzhaushalt	-53	-119	-181	-222
Saldo der Ein-/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-185	141	-3	-2

Die Gemeinde Plüschow kann im Prüfungszeitraum keinen ausgeglichenen Haushaltsplan ausweisen. Jahresabschlüsse der Vorjahre liegen noch nicht vor.

Die Finanzhaushalte weisen einen negativen Ansatz der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf, sodass der Finanzhaushalt ebenfalls nicht ausgeglichen ist.

- (5) Der Haushalt der Gemeinde Plüschow ist in der Planung nicht ausgeglichen, die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.**

### 5.3 Haushaltsdurchführung und Jahresabschlüsse

#### Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzungen sind verzögert in Kraft getreten. Bis zu den o. g. Zeitpunkten der öffentlichen Bekanntmachungen befand sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V stehen der Gemeinde nur eingeschränkte Befugnisse bei der Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft zur Verfügung.

Die stichprobenartige Prüfung zur Einhaltung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V ergab keine Beanstandungen.

#### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Der § 8 (11) Hauptsatzung der Gemeinde regelt die Wertgrenzen zur Entscheidungsbefugnis von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (üpl/apl).

Für die am 24.10.2013 beantragte apl in Höhe von 2.397,77€ wäre vor Auftragsvergabe ein Beschluss der Gemeindevertretung notwendig.

- (6) Die in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen für üpl/apl sind einzuhalten.**

#### Jahresabschlüsse

Es besteht immer noch eine große zeitliche Differenz zwischen der gesetzlichen Frist zur Erstellung der Jahresabschlüsse nach § 60 KV M-V und der tatsächlichen Situation. Seit Einführung der Doppik stehen die Jahresabschlüsse aus.

Die Mindestanforderungen zur Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung 2017, gemäß Erlass des Innenministeriums vom 30.01.2015, sind nicht erfüllt.

- (7) Seit Einführung der Doppik in 2010 wurden noch keine Jahresabschlüsse erstellt.**

Im Zuge der Prüfung wurde von der Anlagenbuchführung eine AfA-Summierung für 2010 angefordert. Demnach belaufen sich die Abschreibungen auf 120 T€, in der Planung sind 350 T€ veranschlagt.

In der Eröffnungsbilanz sind Anlagen im Bau in einer Höhe von 347 T€ bilanziert. In 2010 wurden 801 T€ für Anlagen in Bau ausgezahlt, größtenteils für Straßen- und Wegebau. Der tatsächliche Abschreibungsaufwand wird erheblich niedriger ausfallen.

#### Liquidität

Die Gemeinde hat jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§ 53 KV M-V). Stichtagsbezogen zum 31.12. der Jahre stellt sich die Liquidität der Gemeinde wie folgt dar:

2013	+ 1.512,51 €
2014	- 73.003,53 €
2015	- 64.536,70 €
2016	- 187.287,83 €

Die Finanzkonten wurden mit den Bilanzkonten abgeglichen. Ein Abgleich mit den Kontoauszügen wurde für das Jahr 2016 durchgeführt. Es wurden keine Differenzen festgestellt.

Die Gemeinde verfügt über keine eigene Liquidität mehr und befindet sich im Kassenkredit der Gemeinschaftskasse. Sollzinsen werden zum Jahresende erhoben.

**(8) Die Gemeinde besitzt keinen Finanzspielraum mehr. Die Liquidität ist seit 2014 nur über einen genehmigungspflichtigen Kassenkredit gesichert.**

Berichtswesen

Die Paragraphen 20 und 42-53 GemHVO-Doppik M-V bilden die gesetzlichen Grundlagen zum Berichtswesen.

Die Berichtspflicht nach § 20 GemHVO beinhaltet, dass die Gemeindevertretung nach den örtlichen Bedürfnissen über den Haushaltsvollzug, welches das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele beinhaltet, zu unterrichten ist.

Zum Aufbau und zur Weiterentwicklung des Berichtswesens ist es hilfreich festzulegen:

- Wer berichtet wem?
- Über was wird berichtet?
- Wann und in welchem Turnus bzw. für welchen Zeitraum wird berichtet?

Regelungen zur Datenbereitstellung zum Berichtswesen sind in der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens unter Punkt 2.4.1.8 getroffen.

Die Finanzverwaltung prüft zur Mitte des Jahres den Stand des Haushaltes der Gemeinde ob ggfs. die Notwendigkeit eines Nachtragshaushaltes besteht. Die Vorarbeit für das Berichtswesen über den unterjährigen Stand des Haushaltsvollzugs findet statt. Zudem hat die Gemeinde unterjährig der Kommunalaufsicht Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft zu erstatten.

**(9) Eine unterjährige Berichterstattung über den Haushaltsvollzug, findet nicht statt. Die Auswertungen über den unterjährigen Haushaltsstand liegen in der Verwaltung vor.**

5.1 Forderungseinzug

Die Gemeinde hat in ihrer Eröffnungsbilanz 2010 einen sehr geringen Forderungsanteil. Bei einer Bilanzsumme von 4.764 T€ und Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 14 T€ entspricht dieses einem Forderungsanteil zur Bilanzsumme von 0,29%.

Nach Sichtung der Höhe der Offenen Forderungen in den Folgejahren wird hier auf Grund der Geringfügigkeit auf die Betrachtung des Forderungseinzuges verzichtet.

5.2 Wirtschaftliche Entwicklung

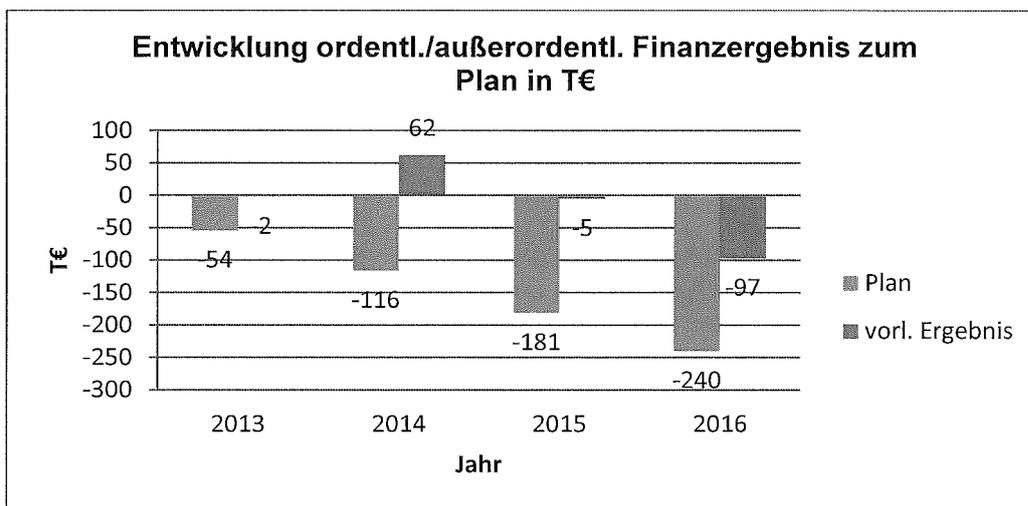
Aufgrund der guten konjunkturellen Lage, ist die finanzielle Entwicklung der Gemeinde positiver, als in der HH-Planung dargestellt, ein Haushaltsausgleich wird nicht erreicht.

<b>Finanzrechnung in T€</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Saldo der ordentl./ außerordentl. Ein- und Auszahlg., gem. Nr. 26, Ermächtigung	-54	-116	-181	-240
Saldo der ordentl./ außerordentl. Ein- und Auszahlg., gem. Nr. 26, Ergebnis	-2	62	-5	-97
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen, gem. Nr. 44, Ergebnis	7	29	31	30
Abweichung (Plan - Ergebnis , gem. Nr. 26)	52	178	176	143
<b><i>Erläuterung der großen Abweichungen</i></b>				
Steuern - Mehreinzahlungen gegenüber der Planung	6	83	13	5
- davon Gewerbesteuer	3	77	17	2
privatrechtliche Leistungsentgelte - Mehreinzahlung gegenüber der Planung	13	8	22	21
- davon Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	13	8	22	21
Zuwendungen, Umlagen und sonst. Transferauszahlungen - Minderauszahlungen	3	5	6	8

Die Haushaltsplanung erfolgte sehr vorsichtig. Das Ergebnis fällt wesentlich besser aus als in der Planung veranschlagt.

Die hohe Planabweichung resultiert hauptsächlich aus den Mehreinzahlungen der Gewerbesteuer und höhere Mieteneinzahlungen für gemeindeeigene Wohnungen sowie Minderauszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, insbesondere im Bereich Unterhaltung Grundstücke und Brücken, Tunnel. Hier wurden geplante Auszahlungen nicht realisiert.

Diese Entwicklungen bei den Ein- und Auszahlungspositionen führen zu einer erheblichen Abweichung zwischen Planung und Ergebnis.



Die Darstellung verdeutlicht die erheblichen Abweichungen.

§ 8 (2) GemHVO Doppik M-V beinhaltet die Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung. Sind die Zahlen nicht errechenbar, sind diese sorgfältig zu schätzen. Ergebnisse der Vorjahre sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Da für den Prüfungszeitraum noch keine beschlossenen Jahresabschlüsse vorliegen und daher die Höhe der tatsächlichen Abschreibung und Auflösung von Sonderposten nicht feststeht, kann keine endgültige Aussage zur Ergebnisrechnung getroffen werden.

Korrespondierend zur Finanzrechnung sind bei der vorläufigen Ergebnisrechnung ebenfalls Abweichungen zwischen den Planwerten und Ergebnissen zu verzeichnen.

<b>Ergebnisrechnung in T€</b>	<b>2013*</b>	<b>2014*</b>	<b>2015*</b>	<b>2016*</b>
Jahresergebnis gem. Nr. 37	-409	-472	-525	-561
<b>Plan</b>				
Jahresergebnis gem. Nr. 37	13	62	8	-122
<b>Ist</b>				

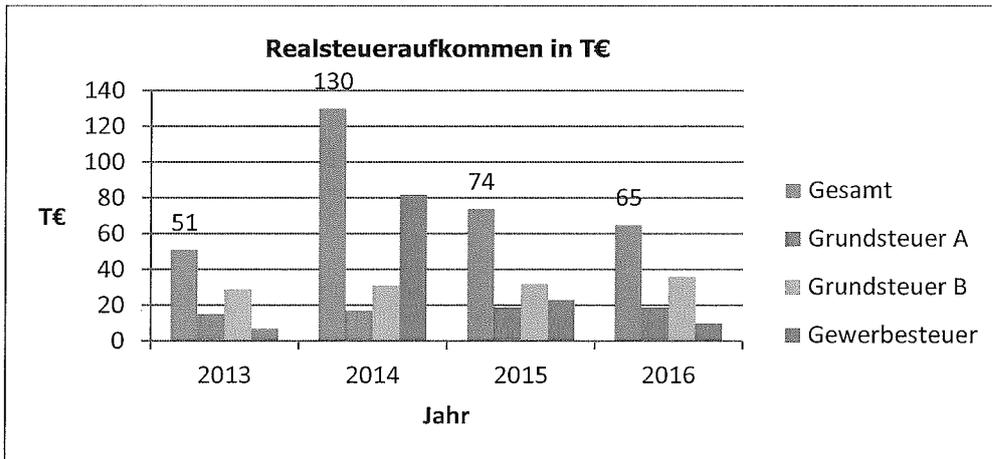
Werte in T€	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Planansatz SoPo	79	81	101	96
Planansatz AfA	442	450	451	441

\* vorläufiges Ergebnis, AfA und Auflösung SoPo noch nicht verbucht

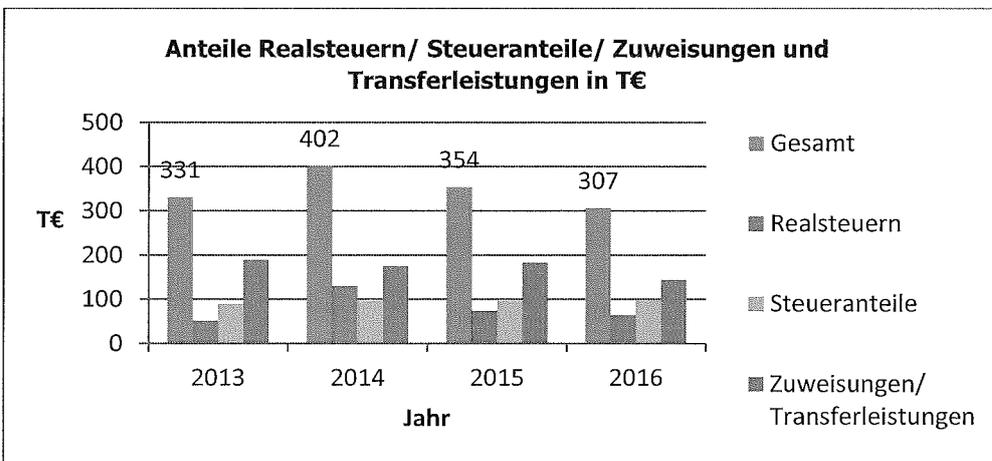
- (10) Eine konkrete Aussage zur Vermögens- und Ertragsituation der Gemeinde kann aufgrund der fehlenden Rechnungen nicht getroffen werden.**

Zusammensetzung der ordentlichen Ein- und Auszahlungen

<b>(in T€ )</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Lfd. Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	414	487	448	426
- davon Steuern und Abgaben	160	247	188	181
- davon Zuweisungen	174	158	168	128
- davon öffentl. rechtl. Leistungsentgelte	19	20	19	21
- davon privatrechtl. Leistungsentgelte	43	36	56	61
Lfd. Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	414	421	455	525
- davon Personal	26	46	55	57
- davon Sach - und Dienstleistungen	98	87	72	69
- davon Zuwendungen, Transferleistungen	240	264	293	362
- davon sonstige lfd. Ausz.	50	24	34	37

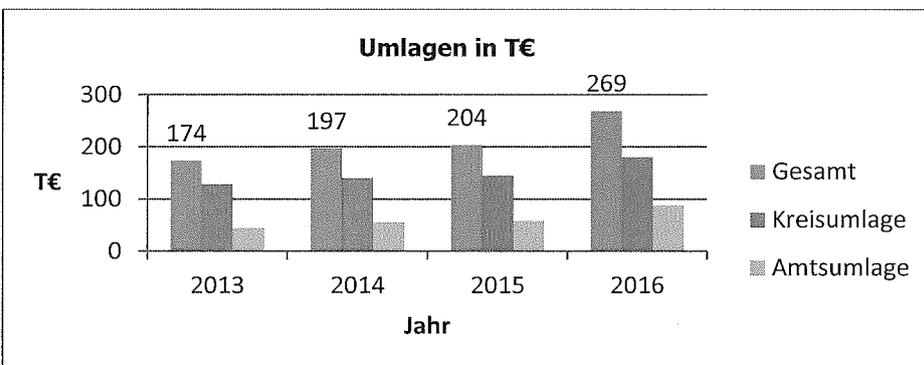


Die Realsteuern stellen, außer im Jahr 2014 durch eine hohe Gewerbesteureinzahlung, einen eher geringen Einzahlungsanteil dar.



Die wichtigsten Einzahlungspositionen sind hier der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer sowie die Schlüsselzuweisungen.

Hohe Belastungen entstehen der Gemeinde aus den Umlageverpflichtungen, hauptsächlich aus der Kreis- und Amtsumlage. Bei beiden Positionen ist ein jährlicher Anstieg der Auszahlungen zu verzeichnen.



Die Hebesätze 2016 für die Realsteuern stellen sich wie folgt dar.

	Hebesatz	durchschnittlicher Hebesatz kreisange- höriger Gemeinden 2016 für KFA 2018	Aufkommen	Einnahmeverzicht
Grundsteuer A	280	298	19.200	1.200
Grundsteuer B	355	373	31.300	1.600
Gewerbesteuer	320	336	8.000	400

Für das Jahr 2016 ist ein Einnahmeverzicht in Höhe von 3,2 T€ festzustellen. Die Gemeinde hat die Hebesätze der Realsteuern in 2014 und 2015 angepasst.

- (11) Eine Orientierung an den landesdurchschnittlichen Hebesätzen sollte weiter vollzogen werden. Verhältnismäßige Realsteueranpassungen reichen nicht aus, einen Haushaltsausgleich herbeizuführen.**

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2016 hat die Gemeinde Plüschow Investitionskredite in Höhe von 327 T€ aufgenommen. Die Lasten für die Tilgung betragen im Jahr 30 T€.

- (12) Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist weggefallen. Der Ergebnis- und der Finanzhaushalt erreichen keinen Ausgleich, ein Konsolidierungszeitraum wird nicht genannt.**

### 5.3 Wohnungsverwaltung

Die Gemeinde verfügt über Wohnungseigentum, dass von der WOBAG mbH in Grevesmühlen verwaltet wird.

Das Eigentum umfasst 17 Wohneinheiten, ein Wohngebäude in Plüschow mit 6 Wohnungen, ein Wohngebäude in Naschendorf mit 11 Wohneinheiten. Für die Sanierungen des Gebäudes in Naschendorf ist die Gemeinde mit einen Kredit in Höhe von 158 T€ belastet.

Im Haushalt wird die Wohnungsverwaltung über das Produkt 52201 abgebildet. Seitens des Wohnungsverwalters erfolgt eine quartalsweise Abrechnung über Forderungen und Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit den Wohnungen gegenüber der WOBAG mbH bestehen. Der Überschuss des Wohnungsverwalters wird quartalsweise als Forderung der Gemeinde gegenüber dem Wohnungsverwalter verbucht. Es erfolgt regelmäßig ein Abruf liquider Mittel zugunsten der Gemeinde.

- (13) Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse konnte kein Abgleich zwischen den Abrechnungen des Wohnungsverwalters und der Ertrags- und Forderungskonten der Gemeinde vorgenommen werden. Die Handhabung, wie die Abrechnungen der Wohnungsverwaltung in der Buchführung abgebildet werden, ist nicht zu beanstanden.**
- (14) Es erfolgt die Empfehlung, dass die Geldbestände des Wohnungsverwalters in regelmäßigen Abständen durch Kontoauszüge belegt oder überprüft werden sollten.**

### 5.4 Haushaltssicherungskonzepte

Der Haushalt ist in Planung und Rechnung auszugleichen (§ 43 (6) KV).

Kann eine Kommune trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten den gebotenen Haushaltsausgleich nicht erreichen, so ist sie verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen (§ 43 KV M-V).

Die Gemeinde Plüschow befindet sich seit 2011 in der Haushaltssicherung, das Haushaltssicherungskonzept wird seitdem regelmäßig fortgeschrieben. Das Konzept 2016 mit den entsprechenden Fortschreibungen entspricht nicht den Vorgaben des § 43 (7) KV M-V.

**(15) Das Haushaltssicherungskonzept benennt keinen konkreten Konsolidierungszeitraum, wann die Gemeinde den Haushaltsausgleich erreicht.**

Als Maßnahmen für 2016 wurden Mieterhöhungen für die 17 gemeindeeigenen Wohnungen sowie eine Neugestaltung des Nutzungsvertrages für das Schloss Plüschow beschlossen.

Für die Mieterhöhungen wird keine Konsolidierungssumme ausgewiesen. Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist eher eingeschränkt. Zukünftiger Investitionsbedarf stellt bei der derzeitigen Haushaltslage der Gemeinde ein zusätzliches Risiko dar.

Die Effekte der einzelnen Maßnahmen stehen in keinem ausgewogenen Verhältnis zu den veranschlagten Fehlbeträgen. Erstes Ziel der Konsolidierung sollte daher jahresbezogen keine Vergrößerung der Fehlbeträge sein, was bereits einen Konsolidierungserfolg darstellen würde.

**(16) Die Gemeinde muss auch zukünftig ihre Konsolidierungsbemühungen fortsetzen, zumindest sollten die Fehlbeträge nicht vergrößert werden. Die Konsolidierungseffekte sind nicht ausreichend, um einen Haushaltsausgleich herbeizuführen. Die Maßnahmen sollten auf die strukturellen Gegebenheiten der Gemeinde einwirken.**

## 5.5 Örtliche Rechnungsprüfung

Zur Durchführung der örtlichen Prüfung haben die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 2 KPG M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein beratender Pflichtausschuss im Sinne von § 36 Abs. 2 KV M-V.

Zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land wurde mit Datum vom 04.06.2013 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt und das Amt geschlossen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.11.2014 erteilt.

### **Gemeinde Plüschow**

In der Hauptsatzung der Gemeinde Plüschow vom 02.03.2010 war die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses nicht geregelt.

Mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Plüschow vom 04.01.2011 Artikel 1, § 5 Abs. 5 wurde die örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Plüschow dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land übertragen.

In der aktuellen Hauptsatzung der Gemeinde Plüschow vom 18.11.2014 ist im § 6 Abs. 3 wiederum geregelt, dass die Gemeinde Plüschow die örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land überträgt.

### **Amt Grevesmühlen-Land**

Mit dem Inkrafttreten der Hauptsatzung des Amtes Grevesmühlen-Land vom 01.12.2012 wurde gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V i.V.m. § 1 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V dann ein gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss für das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden gebildet (§ 5 Abs. 3 der Hauptsatzung).

Zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zählen u.a. die Prüfung der Jahresabschlüsse sowie der Anlagen zum Jahresabschluss, aber auch die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 9 des KPG M-V).

Im Sinne des KPG M-V stellt die Vergabepfung eine gesetzliche Pflichtaufgabe der örtlichen Prüfung<sup>1</sup> dar.

---

<sup>1</sup>Erläuterungen zum KPG M-V Pkt. 1.3.1 Pflichtaufgaben der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs. 1 KPG M-V

Im HH-Jahr 2014 wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes für die amtsangehörigen Gemeinden vier Prüfungen zu Auftragsvergaben aus dem Jahr 2013 vorgenommen. Für die Gemeinde Plüschow war es die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED (Produktkonto 54101.0960-021). Zur Auftragsvergabe gab es keine Prüfungsfeststellungen.

**(17) Im HH-Jahr 2015 erfolgten durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land keine Vergabeprüfungen zu Auftragsvergaben aus dem Jahr 2014.**

*Laut Auskunft der zuständigen Mitarbeiter der Abteilung Finanzen prüft der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß KPG M-V jährlich mindestens 10 % der Auftragsvergaben. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls im Zusammenhang mit der Prüfung der Eröffnungsbilanzen wurden im HH-Jahr 2015 lediglich die Auftragsvergaben aus dem Jahr 2014 der Stadt Grevesmühlen durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.*

*Die Auftragsvergaben 2014 und 2015 werden im Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen der Gemeinden geprüft.*

*Im HH-Jahr 2016 wurde dann durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes für die Gemeinde Plüschow der Investitionskostenzuschuss zur Sanierung Radwegkirche Friedrichshagen aus dem Jahr 2015 geprüft. Da der Zuwendungsgeber das Vergabeverfahren und die Abrechnung prüfte, wurde auf die Prüfung der Auftragsvergaben verzichtet.*

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, die geprüften Auftragsvergaben einheitlich zu dokumentieren. Hierfür können vom Rechnungsprüfungsausschuss die Praxishilfen zur Jahresabschlussprüfung (Empfehlungen zur Prüfung von Jahresabschlüssen; Stand 29.04.2011) und die Checklisten zum KPG M-V, speziell die Checklisten<sup>2</sup> für die Vergabeprüfung nach VOB/A und VOL/A genutzt werden:

- Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen,
- Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen,
- Freihändige Vergabe von Bauleistungen,
- Öffentliche Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen,
- Beschränkte Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen,
- Freihändige Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen.

## 5.6 Vergabeprüfung nach VOB/A

### **- Vergabepraxis und Organisation des Vergabewesens in der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land**

Der Vergabe von Aufträgen muss eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOB und VOL sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden (§ 21 GemHVO-Doppik M-V).

Eine Dienstanweisung, die das verwaltungsinterne Verfahren zum Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bei EU-Ausschreibungsverfahren sowie nach VOL, VOB und Haushaltsrecht (§ 21 GemHVO-Doppik M-V) für die Stadt Grevesmühlen und die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land regelt, gibt es bisher nicht. Gegenwärtig erarbeitet die Verwaltung eine Dienstanweisung.

In der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land gibt es keine zentrale Vergabestelle. Stattdessen ist es angedacht, einen internen Vergabeausschuss zu bilden.

Momentan ist jeder Geschäftsbereich der Verwaltungsgemeinschaft für die in seinem Zuständigkeitsbereich fallenden Auftragsvergaben zuständig.

---

<sup>2</sup> Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport M-V (neu Ministerium für Inneres und Europa) vom 26.04.2016, Gz.: II 330-176-60000-2015/004-020 (Öffentliches Auftragswesen)

Bei Beschränkten und Öffentlichen Ausschreibungen werden die verschlossenen Angebote bis zum Eröffnungstermin zentral aufbewahrt, mit einem Eingangsstempel und dem Zeitpunkt des Eingangs versehen.

Erst im Eröffnungstermin werden die eingegangenen Angebote geöffnet und gekennzeichnet. Mitarbeiter, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Auftragsvergaben beauftragt sind, sind hier nicht am Eröffnungstermin beteiligt.

Bei Freihändigen Vergaben sind die zuständigen Mitarbeiter in den Geschäftsbereichen, die mit der Vorbereitung der Planung und der Durchführung der Maßnahme betraut sind, auch für die Vergabe verantwortlich. Hier findet keine Trennung zwischen dem sogenannten Einreichtermin, der ersten Sichtung der Angebote und der weiteren Angebotsprüfung und –wertung statt.

Den öffentlichen Auftraggebern werden mit der Anwendung des jeweils gültigen Wertgrenzen-erlasses wesentliche Vergabeerleichterungen eingeräumt.

Ab dem Jahr 2014 bis voraussichtlich zum 31. Dezember 2018 können selbst bei einem voraussichtlichen Auftragswert bis zu einer Höhe von 100.000 € bei VOL-Vergaben und 200.000 € bei VOB-Vergaben ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes Freihändige Vergaben durchgeführt werden.

In Anbetracht der Größenordnung der möglichen Auftragswerte bei Freihändigen Vergaben (nach VOB/A bis 200.000 € und VOL/A bis 100.000 €) und zum Schutze der Mitarbeiter vor Manipulationsvorwürfen, empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt bis zu einer bestimmten geschätzten Auftragshöhe auch bei Freihändigen Vergaben festzulegen, dass die Öffnung der Angebote, ggf. die Kennzeichnung oder die rechnerische Prüfung nicht von den Mitarbeitern erfolgt, die mit der fachlichen Vorbereitung und Durchführung betraut sind.

Danach kann die Prüfung und Wertung der Angebote durch die Mitarbeiter im Bauamt oder beauftragte Fachplaner oder das jeweilige Fachamt erfolgen.

Die Prüfung der vorgelegten Vergabeakten ergab, dass diese in der Verwaltungsgemeinschaft in unterschiedlicher Qualität und Vollständigkeit geführt werden.

Die Vergabeakten werden nicht immer chronologisch aufgebaut, sodass die Vergabeverfahren nicht immer lückenlos und zeitlich nachvollzogen werden konnten.

In der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen-Land werden die laufenden und abgeschlossenen Vergabeverfahren im Rahmen Öffentlicher und Beschränkter Ausschreibungen sowie Freihändiger Vergaben über den Reiter „Stadt“ → Ausschreibungen über die Homepage der Stadt Grevesmühlen veröffentlicht.

*Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt:*

- die Zentralisierung des Vergabewesens<sup>3</sup>  
(einheitliche Struktur, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Vergabe)
- die Erarbeitung einer eigenen Vergabeordnung in Form einer Dienstanweisung  
(einheitliche Aktenführung, ab wann Vergabeakten anzulegen sind, ab welcher Größenordnung die Vergaben in die Vergabestatistik aufzunehmen sind, Regelungen zur Öffnung der Angebote, Nutzung der Formblätter des Vergabehandbuches des Bundes<sup>4</sup>)
- eine einheitliche Vergabeaktenführung<sup>5</sup>  
Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden... (§§ 20 VOB/A bzw. 20 VOL/A und Transparenzgebot gemäß § 97 GWB)

#### **- Regelung der Auftragsvergaben entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Plüschow**

<sup>3</sup> Kommunalfinanzbericht 2015 des Landesrechnungshofes, spez. Pkt. 2 Vergabewesen im kreisangehörigen Raum

<sup>4</sup><http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-bauleistungen-im-strassen-und-brueckenbau-hva-b-stb.html>

<http://www.bmub.bund.de/themen/bauen/bauwesen/bauauftragsvergabe/vergabehandbuch/vergabe-und-vertragshandbuch-fuer-die-baumassnahmen-des-bundes-vhb-2008/>

<sup>5</sup> Kommunalfinanzbericht 2015 des Landesrechnungshofes, spez. Pkt. 2 Vergabewesen im kreisangehörigen Raum 2 Aktenführung sowie Rundschreiben Nr. 3/2016 vom 11.01.2016 des Landesrechnungshofes „Aktenführung“

Die Hauptsatzung der Gemeinde Plüschow regelt u.a. bis zu welcher Höhe der Bürgermeister allein Vergabeentscheidungen trifft **und** bis zu welcher Höhe der Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen Verpflichtungserklärungen ausfertigen kann.

Für den Prüfungszeitraum 2013 bis 2016 galten nachfolgende Regelungen:

➤ laut Hauptsatzung

Im § 8 Abs. 2 Nr. 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Plüschow ist geregelt, dass „Der Bürgermeister allein über Auftragsvergaben nach der VOL im geschätzten Wert von bis zu 1.000 € und nach der VOB im geschätzten Wert von bis zu 25.000 € sowie nach der HOAI im geschätzten Wert von bis zu 3.000 € entscheidet.“

Im Abs. 3 ist weiter bestimmt, dass Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden...

Die Beauftragung der geprüften Auftragsvergabe „Radwegekirche Friedrichshagen (2. BA Freizeitheim)“ Los 4: Elektroinstallationen für die Gemeinde Plüschow i.H.v. 29.036,00 € erfolgte als Eilentscheidung allein durch den Bürgermeister am 20.02.2014.

Da diese Verfahrensweise nicht den Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V § 39 Abs. 2 Satz 6 entsprach, beschloss die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 04.03.2014 über die Eilentscheidungen des Bürgermeisters und die Auftragserteilung allein durch den Bürgermeister. Auf dieser GV-Sitzung wurden insgesamt 4 Eilentscheidungen im Gesamtumfang von 232.609 € genehmigt.

Grundsätzlich ist die Befugnis der Alleinermächtigung<sup>6</sup> des Bürgermeisters bei den Auftragserteilungen zu beachten.

Eilentscheidungen sollten die Ausnahme in äußerster Dringlichkeit sein.

Zum Eilentscheidungsrecht und dem Genehmigungserfordernis vgl. Rz 20 und 21 zu § 38 KV M-V i.V.m. § 39 KV M-V Rz 5. Danach sind Eilaufträge denkbar in Schadensfällen (durch Brand, Wasser und Sturm sowie im Falle von Straßenbrüchen). Weitere Beispiele: Günstige Gelegenheitskäufe, Annahme risikoloser Schenkungen, Hilfen in sozialen Notsituationen.

Hier wurde die Eilentscheidung damit begründet, dass zum Zeitpunkt der erforderlichen Auftragserteilung keine Gemeindevertretung festgelegt wurde und um die Vorgaben der VOB/A (Zuschlagsfristen) einzuhalten, musste der Bürgermeister von seinem Recht der Eilentscheidung Gebrauch machen.

### **- Vergabeproofungen nach VOB/A**

Zur Vorbereitung der überörtlichen Prüfung forderte das Gemeindeprüfungsamt die Vergabestatistik der Gemeinde Plüschow für die HH-Jahre 2013 bis 2016 sowie die Protokolle und Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses ab.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft prüfte nachfolgende Auftragsvergaben:

- im HH-Jahr 2014

Die Auftragsvergabe „Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in der Gemeinde Plüschow“ aus dem Jahr 2013.

- im HH-Jahr 2015

Es wurden keine Auftragsvergaben aus dem Jahr 2014 geprüft.

- im HH-Jahr 2016

Es wurde der Investitionskostenzuschuss zur Sanierung „Radwegekirche Friedrichshagen“ geprüft.

---

<sup>6</sup> Siehe Kommentierung zu § 38 Abs. 6 KV (vgl. § 39 Abs. 2 Satz 5 ff. der KV M-V) Randziffer 8 „Wirksamkeitsvoraussetzungen für Verpflichtungserklärungen; Bevollmächtigungen“

Der Zuwendungsgeber prüfte das Vergabeverfahren und die Abrechnung der Maßnahme, deshalb wurde auf eine Prüfung der Einzelbelege und der Auftragsvergaben verzichtet.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden die Vergaben aus den HH-Jahren 2014, 2015 und 2016 in Stichproben geprüft.

Es wurden das Beleggut sowie die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen vorgelegt.

Hierzu gab es nachfolgende Hinweise und Bemerkungen:

**- HH-Jahr 2014**

**- Radwegekirche Friedrichshagen (2.BA Freizeithelm); Los 4: Elektroinstallationen (Beschränkte Ausschreibung)**

Diese Maßnahme wurde im HH-Jahr 2014 beschränkt ausgeschrieben.

Aus den Unterlagen war ersichtlich, dass diese Maßnahme im Rahmen einer Eilentscheidung durch den Bürgermeister am 20.02.2014 i.H.v. 29.036,00 € beauftragt wurde.

Die Bestätigung der Eilentscheidung erfolgte durch die Gemeindevertretung am 04.03.2014.

- Finanzierung der Maßnahme

Produktsachkonto: 11401.01900000S-032

Bei dieser Maßnahme wurde zwischen der Gemeinde und Kirche eine Vereinbarung darüber geschlossen, dass der Gemeinde keine Kosten aus der Maßnahme entstehen. Für das günstigste Förderkonzept (100 % der Nettobaukosten) war es jedoch erforderlich, dass die Gemeinde als Projektträger fungiert, den Fördermittelantrag stellt und die Durchführung der Maßnahme realisiert.

Die Maßnahme zog sich über den Zeitraum von 2013 bis 2015 hin und wurde über den Haushalt der Gemeinde abgebildet. Die Gesamtkosten wurden anteilig aus Fördermitteln und aus Erstattungen der Kirche finanziert.

- Ausschreibung „Los 4“

Zur Angebotsabgabe Los 4 „Elektroinstallationen“ wurden 6 Firmen aufgefordert. Nur eine Firma beteiligte sich an der Ausschreibung. Siehe Niederschrift über die Verdingungsverhandlung vom 28.01.2014.

**(18) Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich und dokumentiert, ob die Vergabeunterlagen an alle ausgewählten Bieter am selben Tag abgesendet wurden (Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Bieter; § 12 Abs. 4 Nr. 2 VOB/A).**

**(19) Für die Wahl der Vergabeart fehlte in der Vergabeakte die Kostenschätzung (§ 3 VgV).** Die Kostenschätzung bildet die Grundlage für die Wahl der Vergabeart. Lediglich in der Bieterliste und im Vergabevorschlag des beauftragten Ingenieurbüros ist die Gesamtkostenschätzung ausgewiesen. Danach wurde die Maßnahme mit 34.951,57 € (brutto) veranschlagt.

Die Auftragsberatungsstelle wurde eingeschaltet. Die Auftragsberatungsstelle ist bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (hier ca. 30.000 € netto) gemäß Nr. 5 des Zubenennungserlasses zu beteiligen, ein geeignetes Unternehmen zu benennen. Laut Vergabevermerk erfolgte das Zubenennungssuchen am 13.12.2013. Ein Nachweis, ob die Auftragsberatungsstelle aufgefordert wurde und ob eine Firma benannt werden konnte fehlte.

**(20) Aus der Vergabeakte war ersichtlich, dass das beauftragte Ingenieurbüros eine Vielzahl von Aufgaben des Auftraggebers wahr nahm. Dies sind jedoch nicht delegierbare Bauherrenaufgaben, wie zum Beispiel die Wahl des Bieterkreises (siehe Adressliste vom 13.12.2013), die Versendung des Leistungsverzeichnisses und die Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Vergabevorschlag vom 29.01.2014) sowie der Vermerk auf dem Leistungsverzeichnis über das beauftragte Ingenieurbüro (siehe Deckblatt des Leistungsverzeichnisses vom 09.01.2014 „Planung: Name des beauftragten Ingenieurbüros“).**

In diesem Zusammenhang ist auf die Richtlinien zum Formblatt 111 „Vergabevermerk – Wahl der Vergabeart“ Pkt. 6 „Bieterauswahl“ und Pkt. 7 „Beteiligung freiberuflich Tätiger“ hinzuwei-

sen. Danach ist die Liste der aufzufordernden Unternehmen durch die Leitungsebene oder von einem von ihr Beauftragten aus der Vergabestelle zu fertigen. Freiberufliche dürfen die aufgefordernden Unternehmen nicht bestimmen. Sie können der Vergabestelle lediglich Vorschläge machen. Ebenso wenig dürfen sie Vergabeunterlagen versenden, Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen, Auskünfte erteilen, Angebote öffnen bzw. den Eröffnungstermin durchführen, da es sich dabei um nichtdelegierbare Bauherrenaufgaben handelt. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass aus den firmenneutral aufzustellenden Vergabeunterlagen weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf die freiberuflich Tätigen gezogen werden können.

- Auftragserteilung und Abrechnung

Nach erfolgter rechnerischer Prüfung und Wertung des eingegangenen Angebotes erhielt dieser Bieter am 20.02.2014 den Auftrag i.H.v. 29.036,00 €.

Die Auftragssumme wurde auf die zur Verfügung stehenden Fördermittel reduziert. Die Gemeindevertretung beschloss am 04.03.2014 auf ihrer Sitzung über die Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters und zur Vergabe der Bauleistungen.

Abgerechnet wurden Leistungen i.H.v. 20.276,61 €. Die Abnahme erfolgte am 26.02.2014.

**- HH-Jahr 2015**

**- Schutzgeländer Durchlass Hilgendorf**

(Freihändige Vergabe)

- Finanzierung der Maßnahme

Im HH-Jahr 2015 wurde diese Maßnahme unter dem Produktkonto 54101.52338000S (HH-Ansatz 15.000 €) geplant, beauftragt und durchgeführt.

- Ausschreibung

Zur Prüfung wurde die Vergabeakte eingesehen. Aus dem Vergabevermerk war ersichtlich, dass der voraussichtliche Auftragswert unter 10.000 € geschätzt wurde. Auf dieser Grundlage wurde die Freihändige Vergabe als Vergabeart gewählt (§ 3 Abs. 5 VOB/A).

Zur Angebotsabgabe wurden drei Firmen aufgefordert. Im Vergabevermerk des Auftraggebers wurde dokumentiert, dass die Firmen bekannt waren und deren Eignung geprüft wurde (§ 6 Abs. 3 Nr. 6 VOB/A).

Aus der Vergabeakte war ersichtlich, dass eine ortsansässige Firma zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde. Weiterhin zwei Internetangebote, die nur die Lieferung der Schutzgeländer beinhalteten. Lediglich die ortsansässige Firma bot neben der Lieferung der Schutzgeländer auch das Einsetzen an.

- (21) Eine einheitliche Leistungsbeschreibung gemäß § 7 VOB/A des Auftraggebers war aus der Vergabeakte nicht zu entnehmen.** Da die Angebote so nicht vergleichbar waren, berücksichtigte die Verwaltung bei der Wertung der Angebote bei den Lieferfirmen zusätzlich Kosten für den Einbau von ca. 400 €. Auf dieser Grundlage war das Angebot der ortsansässigen Firma das Wirtschaftlichste.

- Auftragserteilung und Abrechnung

Nach erfolgter rechnerischer Prüfung und Wertung der Angebote erhielt der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot am 05.02.2015 den Auftrag i.H.v. 2.447,83 €. Abgerechnet wurden Leistungen i.H.v. 2.447,83 €. Die Abnahme der Leistung wurde nicht dokumentiert (§ 12 VOB/B).

**- HH-Jahr 2016**

**- Straßenbeleuchtung Bushaltestelle Ortsteil Plüschow**

(Freihändige Vergabe)

- Finanzierung der Maßnahme

Im HH-Jahr 2015 wurde diese Maßnahme unter dem Produktkonto 54101.09600000S-021 geplant und als HH-Ermächtigung in das Folgejahr übertragen (6.669,10 €).

- Ausschreibung

Zu dieser Freihändigen Vergabe wurde nur **eine** Firma durch den Bürgermeister der Gemeinde Plüschow aufgefordert (Direktkauf) und beauftragt. Ein schriftlicher Auftrag lag nicht vor. Abgerechnet wurden Leistungen i.H.v. 2.436,82 €.

- (22) **Diese Verfahrensweise widerspricht den Grundsätzen der Vergabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der VOB/A, wonach der Wettbewerb die Regel sein soll. Entsprechend dem Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014, Pkt. 2.1) ist festgelegt, dass bei einer Freihändigen Vergabe die Aufforderung zur Angebotsabgabe für Bauleistungen an mindestens drei kleine und mittlere Unternehmen (KMU genannt) ergehen soll.**
- (23) **Ein Vergabevermerk zum Vergabeverfahren wurde weder durch den Bürgermeister noch durch die Verwaltung als Auftraggeber erstellt.** Lediglich auf der Rechnung wurde durch die Verwaltung vermerkt „Direktkauf BGM (namentlich) aus 2015“. § 20 der VOB/A wurde nicht beachtet. Die Dokumentationspflicht ergibt sich ebenfalls aus dem in § 3 Abs. 1 VgG M-V verankerten Transparenzgebotes in Vergabeverfahren.

Es wird empfohlen, in geeigneter Weise festzulegen, ab welcher Höhe für die Auftragsvergaben Vergabeakten auch bei Freihändiger Vergabe anzulegen sind.

## **6. Schlussbemerkungen**

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen (§ 10 KPG M-V).

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Europa M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

Entsprechend § 9 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen.

Im Auftrag



\_\_\_\_\_  
Weber, Leiterin des Gemeindeprüfungsamtes  
Grevesmühlen, den 20.04.2017

# Stadt Grevesmühlen

## Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:  
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,  
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Plüschow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Geschäftsbereich: Finanzen  
Zimmer: 2.0.8.  
Es schreibt Ihnen: Frau Lenschow  
Durchwahl: 03881-723200  
E-Mail-Adresse: k.lenschow@grevesmuehlen.de  
info@grevesmuehlen.de  
Aktenzeichen:

Datum: 27.04.2017

### Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Plüschow 2013 bis 2016

#### RZ 1

Die Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen war Frühstarter im NKHR-Projekt des Landes. Es ist hinlänglich bekannt, dass die Frühstarter-Kommunen aufgrund ihrer Mitwirkung an der Entwicklung der Gesetze und Verordnungen diverse Arbeitsschritte bei der Aufstellung der Bilanzen wiederholen und umstellen mussten. Zudem wurden sie wegen der noch nicht ausgereiften HKR-Programme und des damit verbundenen hohen Korrekturaufwandes zeitlich weiter zurückgeworfen. In besonderem Maße war für die Verzögerung jedoch ausschlaggebend, dass gemeinsam mit dem Zweckverband Grevesmühlen ein Konzept entwickelt wurde, die mit der Doppik zu erfassenden Infrastrukturdaten so zu verarbeiten, dass diese zukünftig in der laufenden Arbeit über diverse Kataster genutzt werden können. Die Entwicklung der Abläufe und der Software für dieses bislang landesweit einmalige Projekt hat erhebliche Zeit und Arbeitskraft gebunden. Dies betrifft sowohl die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen für das Amt, die Gemeinden und die Stadt Grevesmühlen als auch der Jahresabschlüsse, da die Daten für jeden einzelnen Jahresabschluss zunächst sukzessive nachgepflegt werden müssen. Im übrigen verweisen wir auf unser Schreiben an die Landrätin vom 17.01.2017.

#### RZ 2

Die Überarbeitung der Inventurrichtlinie wird in Kürze erfolgen.

#### RZ 3

Die Folgeinventuren wurden in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss verschoben. Aufgrund des erheblichen Aufwandes bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanzen und der Jahresabschlüsse und der damit verbundenen Personalbindung wurde 2015/2016 die Folgeinventur für das Amt Grevesmühlen-Land und die Stadt Grevesmühlen einschließlich sämtlicher nachgeordneter Einrichtungen vorgenommen. 2017 werden die Inventuren für die amtsangehörigen Gemeinden folgen. Aufgrund des geringen

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

\*\* Sie finden uns im Internet unter [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de) \*\*

Bilanzwertes der beweglichen Vermögensgegenstände im Verhältnis zur Bilanzsumme halten wir diese Verzögerung für die Aussagekraft der Jahresabschlüsse unschädlich.

#### RZ 4

Hier verweisen wir auf den bereits unter RZ erläuterten Aufwand für die Aufstellung der Bilanzen und Abschlüsse.

#### RZ 5

Der Haushalt der Gemeinde Plüschow konnte in der Planung nicht ausgeglichen werden. Allein die Belastungen aus den Umlagen, den Gemeindeanteilen für Kita, Hort und Schule sowie die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen sind so hoch, dass die Erträge zu deren Deckung nicht ausreichen. Insofern erwartet die Gemeinde, dass dieser Zustand über das neue Finanzausgleichsgesetz behoben wird.

#### RZ 6

Die in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen werden künftig beachtet.

#### RZ 7

Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu RZ 1

#### RZ 9

Wird künftig beachtet.

#### RZ 10

Wir verweisen auf unsere Anmerkungen zu RZ 1.

#### RZ 11

Die Anhebung der Realsteuerhebesätze fällt in den politischen Entscheidungsbereich der Gemeindevertretung.

#### RZ 8,12-16

Es ist der Gemeinde nicht möglich, Wege aufzuzeigen, wie dem entgegen gewirkt werden kann. Somit kann auch über das Sicherungskonzept keine Aussage getroffen werden, wann der vollständige Haushaltsausgleich erreicht wird. Über verstärkte Konsolidierungsbemühungen ist das Problem nicht lösbar.

Die Gemeinde hat daher einen Beschluss gefasst, Verhandlungen mit der Gemeinde Uphal über einen Gebietsänderungsvertrag aufzunehmen.

Die Kontoauszüge für die Wohnungsverwaltung werden künftig regelmäßig abgefordert. Bisher lagen diese nur sporadisch vor.

#### RZ 17

Die Gründe hierfür wurden bereits durch die Verwaltung erläutert. Die jährliche Prüfung der Auftragsvergaben erfolgt seit 2016 wieder regelmäßig.

RZ 18-23

Die Verwaltung bereitet derzeit die Einrichtung einer „Vergabegruppe“ vor, in die Mitarbeiter aus den Fachbereichen Bauamt sowie Haupt- und Ordnungsamt einberufen wurden. Diese Mitarbeiter werden die nötigen Schulungen besuchen und die Auftragsvergaben künftig zentral für die gesamte Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bearbeiten.